

## Gebührenordnung für die musikalische Ausbildung

### 1. Gebührenerhebung

- Die Gebühren sind Monatsbeiträge.
- Jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- Die Gebühren werden nur per Einzugsermächtigung vierteljährlich eingezogen. Es erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung. Die Einzugsermächtigung gilt auch für die im Rahmen der Ausbildung anfallenden Kosten. (Wird mehr als der Monatsbetrag abgebucht (für Lehrmittel, Kurse, o. ä.), bekommt der Schüler eine Mitteilung.
- Der Kontoinhaber verpflichtet sich für die Abbuchung eine ausreichende Deckung auf dem Konto zur Verfügung zu halten. Entstehen dem Musikverein Kosten für nicht gedeckte Konten, Rückbelastungen und interner Aufwand, werden diese an den Erziehungsberechtigten belastet.
- Bei Anmeldung wird die Gebühr mit Beginn des 1. Monats fällig, in dem der Unterricht beginnt.
- Bei Abmeldung ist der volle Betrag bis zum Beendigungstermin (inkl. 3 Monate Abmeldungsfrist) zu bezahlen.

### 2. Gebührensätze

Die Gebühren betragen monatlich (Stand 1. Januar 2022):

Musikalische Früherziehung	19,00 €
Blockflöte	16,00 €
Ausbildung Instrument	36,00 €

In den Beträgen ist die gesetzliche geltende MwSt. enthalten.

### 3. Ermäßigung

Für jedes 2. Kind einer Familie, das die Ausbildung am Instrument beim Musikverein Attenweiler absolviert, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

Der Monatsbeitrag beträgt hierfür 22,00 €.

Die Familienregelung gilt nur bei der Ausbildung am Instrument.

### 4. Sonstige Gebühren

- Kosten, die für Lehr- und Lernmittel entstehen, sind vom Schüler zu bezahlen.
- Die für die musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung benötigten Instrumente müssen vom Schüler selbst bezahlt werden. Eine Beschaffung erfolgt in der Regel über den Musikverein.
- Eine Leihgebühr für Instrumente besteht nicht.
- An den Kosten für D-Lehrgänge beteiligt sich der Musikverein zu 50%.

### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinie für Jugendausbildung tritt am 1. September 2007 in Kraft.